# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1145/76 DES RATES

**vom 17. Mai 1976**

**zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Interventionsorte für Getreide**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regeln für die Ableitung der Interventionspreise gelten ab 1. August 1976 nicht mehr ; daher sind die einzigen Interventionspreise künftig für alle Interventionsorte gültig.

Um das reibungslose Funktionieren der Interventionsregelung sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Interventionsorte nach ihrer geographischen Lage und nach den Lagereinrichtungen zu bestimmen, die das Zusammenstellen und den Absatz großer Getreidepartien ermöglichen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2733/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise für Weichweizen und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide (3), erfüllt nicht mehr die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ; sie sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die nach Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 zu bestimmenden Interventionsorte müssen eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen :

a) Lage in Gebieten mit bedeutender Getreideerzeugung, die die örtlichen Absatzmöglichkeiten angesichts der Agrar- und Marktstruktur in dem Gebiet ständig oder gelegentlich erheblich überschreitet ;

b) große Lagermöglichkeiten ;

c) besonderere Bedeutung für den Absatz der Ware innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.

*Artikel 2*

(1) Von den Interventionsorten, die in den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Gebieten liegen, dürfen nur diejenigen berücksichtigt werden, die folgende Bedingungen erfüllen :

a) Vorhandensein von Lagerräumen, die mit technischen Ausrüstungen so ausgestattet sind, daß eine ausreichend große Getreidemenge aufgenommen, behandelt und laufend abgegeben werden kann ;

b) günstige Verkehrslage für die Übernahme und insbesondere für den Absatz des Getreides.

(2) Von den Interventionsorten, welche die in Artikel 1 Buchstabe b) oder c) genannten Bedingungen erfüllen, dürfen nur diejenigen berücksichtigt werden, die auf Grund ihrer Lagerräume, ihrer technischen Ausrüstung und ihrer günstigen geographischen Lage die Möglichkeit für die Zusammenfassung und insbesondere den Absatz großer und einheitlicher Getreidepartien bieten.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2733/75 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. HAMILIUS

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 31.